

gegenüber, daß er die Stuhllehne zwischen sich und ihr hatte und bei einer verdächtigen Bewegung ihrerseits sogleich aufspringen und die Lehne als Vertheidigungsschild ihr entgegenhalten konnte. Ob er ihr das hl. Viaticum spenden sollte, schien ihm sehr gewagt, ob phrenesim; auf inständiges Bitten der Kranken entschloß er sich doch dazu. Er beobachtete die Vorsicht, von der Brust hinauf-fahrend, möglichst nahe dem Unterkiefer die hl. Hostie hinzureichen, damit sie nicht nach den Fingern schnappen könnte, und schnellstens dieselben zurückzuziehen. Die Hausleute hielten ein reines weißes Tüchlein bereit, um die hl. Partikel, falls sie ausgespien oder weg-geworfen worden wäre, gebührend aufzunehmen. Bei der letzten Delung hielten ihr die beiden Männer schonend die Hände. So verlief, gegen die Befürchtung, die heilige Handlung ganz ruhig. — Bevor die Kranke verschied, sprach sie noch öfter innigst ihre Freude aus, daß sie doch noch das heiligste Sacrament empfangen konnte, sowie ihren Dank gegen den geistlichen Herrn, mit der Bemerkung, daß ein anderer Priester ihr in diesem Zustande wohl die heil. Communion verweigert haben würde.

St. Pölten.

Professor Josef Gundlhuber.

VIII. (Darf ein katholischer Pfarrer ein Kind von protestantischen Eltern begraben?) Ein Protestant in N. in Mähren bittet den kathol. Pfarrer um die Vornahme des Begräbnißes seines verstorbenen 5jährigen Kindes, weil der Pastor wegen großer Entfernung seines Wohnortes von N. den Act selbst nicht vornehmen kann und das schriftliche Ansuchen um Vornahme der Begräbnißfeier an den kathol. Pfarrer stellt. Es entsteht die Frage: Darf der kath. Pfarrer die Bestattung vornehmen? Ich be-antworte diese Frage mit Rückblick auf die staatliche und kirchliche Gesetzgebung.

Das Gesetz vom 25. Mai 1868 bestimmt im VIII. Artikel: „Die Vorsteher, Diener oder Angehörigen einer Kirche oder Religions-genossenschaft haben sich der von den berechtigten Personen nicht angesuchten Vornahme von Functionen des Gottesdienstes und der Seelsorge an den Angehörigen einer anderen Kirche oder Religions-genossenschaft zu enthalten. Eine Ausnahme kann nur für jene einzelnen Fälle eintreten, in welchen durch die betreffenden Seel-sorger oder Diener der anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft um die Vornahme eines diesen zustehenden Actes das Ansuchen ge-stellt wird, oder die Satzungen und Vorschriften dieser letzteren die Vornahme des Actes gestatten.“

Der kathol. Pfarrer darf jedoch nach den kathol. Grundsätzen Functionen des Gottesdienstes nicht als Stellvertreter des protestan-tischen Pastor's, sondern nur als katholischer Priester vornehmen.

Es fragt sich also, ob er im vorliegenden Falle als katholischer Pfarrer im Namen der katholischen Kirche die Begräbnißfunction vornehmen dürfe? Diese Frage muß bejaht werden. Zur Begründung dieser Antwort führe ich die Worte Perrone's an (Praellectiones theolog. Volum. VIII. 126): „Quicumque in diversis sectis nascuntur et baptizantur, in veram Christi ecclesiam cooptantur, quae est ecclesia catholica; tunc vero solum catholici esse desinunt et incipiunt ad sectam peculiarem pertinere, cum incipiunt esse malae fidei, vel dum volentes dubium positivum in animum admittunt etc.“ Demnach ist das genannte Kind ein Glied der katholischen Kirche und deßhalb handelt der kathol. Pfarrer nicht gegen das kirchliche Gesetz, wenn er als katholischer Priester im Namen der katholischen Kirche, welcher das Kind angehört, die Begräbnißfeier des Kindes vornimmt; er handelt auch nicht gegen das staatliche Gesetz, weil der Artikel 8 des citirten Gesetzes vom 25. Mai 1868 die Vornahme des Actes im vorliegenden Falle gestattet. Jedoch muß derselbe zur Verhütung des Aergernisses, welches die Katholiken seiner Gemeinde an dem kirchlichen Begräbniß dieses Kindes, das nach ihren Begriffen „protestantisch“ gewesen, leicht nehmen könnten, die Leute früher darüber aufklären und ihnen begreiflich machen, daß er in diesem Falle ganz recht handle. Selbstverständlich darf er bei der Begräbnißfeier den protestantischen Leidtragenden nichts gestatten, was eben protestantisch ist.

Olmütz.

Dr. Franz Janis,

Supplent der Moraltheologie an der k. k. theol. Fakultät.

IX. (Der Eigenthümer bekommt die ihm gestohlene Sache zwei Mal zurück.) In Schneedorf, einem an Böhmens Grenze reizend gelegenen Pfarrorte von Oberösterreich, kam vor einem Jahre aus dem nicht gehörig versperrten Musikalienschrant ein der Kirche eigenthümliches Flügelhorn abhanden. Da der Organist Rusticus sich bewußt war, durch Mangel an Obforge an dem Verluste dieses Instrumentes Schuld zu tragen, so machte er dem Pfarrer hievon gar keine Mittheilung, sondern kaufte sofort auf eigene Kosten ein anderes Flügelhorn und legte es an die Stelle des vermißten. Vor kurzer Zeit starb der Organist plötzlich am Schlagfluß und erst jetzt erzählte man dem Pfarrer von jenem Diebstahl und — sonderbar genug, am nämlichen Tage kam Lätus, ein Musiker, welcher auf dem Kirchenchore zu Schneedorf mitzuwirken pflegte, zum Pfarrer, um ihm mitzutheilen, er habe das abhanden gekommene Instrument bei Maro, einem Musiker der benachbarten Pfarre Zwing gesehen und wolle, wenn es dem Pfarrer genehm sei, weitere Nachforschungen